

Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 8 (1875)
Heft: 17

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berner Schussblatt.

Achter Jahrgang.

Bern

Samstag den 24. April

1873.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags, erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 5. 20., halbjährlich Fr. 2. 70. — Bestellungen nehmen alle Postämter an, außerdem die Expedition und die Redaktion. — Einrichtungsgebühr: Die zweispaltige Petitzeile oder deren Raum 15 Ct.

Die Ausführung des Schulartikels der neuen Bundesverfassung. *)

Wahlsprüche:

1. „Wenn in irgend einer Einrichtung, so zeigt sich in der Organisation der Schule das Bewußtsein, welches der Staat von sich und seiner Aufgabe hat.“

Dr. Kummer: Geschichte des bernischen Schulwesens.

2. „Nur die Erziehung kann, indem sie alle Bürger austässt und sittlich festigt, die Herrschaft der wahren Demokratie begründen. In ihr muß man die Lösung der Probleme suchen, welche uns beschäftigen. Die Wiedergeburt der Gesellschaft ist die Wiedergeburt des Einzelnen durch die Erziehung.“

Loboulate.

Werthe Mitbürger!

Am 4. Oktober 1874 haben sich in Baden die Abgeordneten der schweizerischen Volksvereine versammelt. Sie haben gefunden, daß jetzt nach der Annahme der neuen Bundesverfassung die Mission der Volksvereine eigentlich erst recht beginne, indem es sich jetzt um den innern Ausbau des neuen Gebändes unseres staatlichen Lebens handle. Als eine der ersten und größten Aufgaben der schweizerischen Volksvereine betrachtete die Abgeordneten-Versammlung die Anregung zur Ausführung des Schulartikels durch den Erlaß eines eidgenössischen Schulgesetzes. Volksbildung ist Volksbefreiung und darum Volksbeglückung. Die Erziehung ist und bleibt die höchste Angelegenheit der menschlichen Gesellschaft; von ihr hängt das Schicksal des künftigen Geschlechtes ab. Zur Lösung der politischen, sozialen und religiösen Fragen der Gegenwart gibt es kein besseres Mittel, als die Verbesserung der Volksbildung.

Die Verbesserung der Volksbildung wird in der Schweiz das nationale Bewußtsein stärken und als ein Friedensbote den Antagonismus zwischen den ultramontanen Kantonen und den übrigen beseitigen.

Die Verbesserung der Volksbildung ist die einzige gründliche Lösung der sozialen Frage; denn die sociale Not ist zum großen Theil eine Folge mangelhafter Bildung und Erziehung und eine gute Erziehung gibt die besten moralischen und intellektuellen Waffen im Kampfe um das Dasein.

*) Wir haben in den letzten Nummern Hünbergs Projekt der Gründung einer „schweiz. Normalschule“ gebracht. Der Gedanke verdient gewiß alle Beachtung und ist der Ausführung durchaus würdig. Dagegen ist ebenso sicher, daß damit der eidg. Schulartikel noch lange nicht erschöpft wäre. Was neben der Sorge für eine tüchtige Lehrerschaft im Weiteren noch Notth thut, zeigt das folgende „Memorial“, daß Dr. Schulinspektor W. v. B. in Burgdorf für den schweiz. Volksverein verfaßt hat und das wir zur Veröffentlichung der Aktion nun auch zur Kenntnis bringen. D. Ad.

Die Verbesserung der Volksbildung ist auch die einzige Lösung der religiösen Frage; denn sie allein entwickelt diejenige Denkraft im Volke, die Vernunft von Unvernunft, Wahrheit von Irrthum, Christenthum von Kirchenlehre unterscheiden kann und die Ausbeutung und Demoralisirung ganzer Völker durch die finstere Macht des kirchlichen Absolutismus verhindert, die Tempeln reinigt und das wahre Christenthum mit unserem Zeithbewußtsein versöhnt.

Das Schweizervolk soll es nicht länger dulden, daß gerade die Volkschule unter der Herrschaft der neuen Bundesverfassung in der Hand des römischen Absolutismus einiger Kantone noch als Mittel zur Verbreitung des Konfessionalismus gebraucht wird.

I. Die Kompetenzfrage.

Der Schulartikel der neuen Bundesverfassung, § 27, heißt:

„Der Bund ist befugt, außer der bestehenden polytechnischen Schule, eine Universität und andere höhere Unterrichtsanstalten (und also wohl auch Lehrerbildungsanstalten!) — Der Verfasser) zu errichten oder zu unterstützen.“

Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derseibe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentbehrlich.

Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekanntschaften, ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nötigen Verfügungen treffen.“

Es entsteht nun die Frage: Ist der Bund befugt, auf Grund dieses Schulartikels ein eidgenössisches Schulgesetz zu erlassen?

Wir antworten: Ja!

Zwar spricht die neue Bundesverfassung die Verwaltung des Primarschulwesens den Kantonen zu. Allein sie verlangt zugleich von den Kantonen, daß sie für einen „genügenden“ Primarunterricht sorgen. Ein „genügender“ Primarunterricht ist der Zweck des § 27. Aber die Mittel zu diesem Zweck sind: „Genügende“ Schulzeit, „genügende“ Lehrerbildung, „genügende“ Lehrerbesoldung, „genügende“ Lehrmittel, &c. &c. Und die Anwendung dieser Mittel darf der Bund nicht dem Belieben bildungsfremdlicher Kantone überlassen. Wenn der Bund berechtigt war, den Zweck festzusetzen, so ist er nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, auch die Mittel zu normiren. Wer den Zweck will, muß die Mittel wollen. Die Berechtigung des Bundes zum Erlaß eines eidgenössischen Unterrichtsgesetzes steht über allem Zweifel; denn wenn der Bund von den Kantonen den Zweck fordert, so muß er auch

von denselben Kantonen die zur Erreichung dieses Zweckes nöthigen Mittel fordern, und diese Normirung der Mittel ist Sache des eidgenössischen Unterrichtsgesetzes.

Auch so viel ist klar, daß die Berechtigung des Bundes zum Erlaß eines Unterrichtsgesetzes nicht vom Votum dieses oder jenes Schulartikelredners im Nationalrath abhängt, sondern ganz allein von der Verfassung und dem Willen des Schweizervolkes.

II. Die Nothwendigkeit eines eidgenössischen Unterrichtsgesetzes zeigt sich sofort, wenn wir einen Blick auf die Schulzustände einiger Kantone werfen. Der Bericht des Erziehungsdepartements des Kantons Schwyz pro 1872/73 gibt uns auf Seite 24 völlig genügenden Aufschluß:

Der Primarunterricht dauert sechs Jahre. Die 6579 Schüler dieser 6 Jahrgänge verteilen sich auf die Schulklassen wie folgt:

| | |
|------|------------------------------|
| 1754 | Kinder in der ersten Klasse, |
| 1245 | " " zweiten " |
| 1211 | " " dritten " |
| 1098 | " " vierten " |
| 742 | " " fünften " |
| 529 | " " sechsten " |

Daraus ergibt sich das betrübende Resultat, daß nicht $\frac{1}{3}$ der Kinder in die sechste, nicht $\frac{1}{2}$ in die fünfte und nicht $\frac{2}{3}$ in die vierte Klasse gelangen!! Ist da wohl ein „genügender Primarunterricht“ möglich? Und einem so gebildeten Souverain sollen dann nach § 89 der Bundesverfassung die Bundesgesetze zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden?

Im gleichen Berichte werden auf Tabelle 5—9 18 Schulstellen genannt, die, excl. Wohnung, eine Besoldung von unter 400 Fr. und 17 Schulstellen, die eine Besoldung von 400 Fr. haben! Wir fragen wieder: Ist unter solchen Umständen ein „genügender Primarunterricht“ möglich?

Noch trauriger sieht es im Wallis aus. Die Schulzustände dieses Kantons sind geradezu bemitleidenswerth.

Wir berufen uns hier auf eine Lehrer-Besoldungstabelle*), die Herr Alex. v. Torrenté, alt Staatsrath von Sitten, am 25. September 1866 in einem Vortrag der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft mitgetheilt hat. Es ist folgende:

| Gemeinden. | Bezirk. | Maximum. | Minimum. |
|------------|------------------|----------|------------|
| 22 | Goms | 140 | 38 |
| 22 | Naragne | 100 | 18 |
| 11 | Brig, 1 Gemeinde | 700 | 4 Gem. 65 |
| 23 | Bisp | 110 | 17 |
| 16 | Lötschen, 1 Gem. | 300 | 6 Gem. 80 |
| 20 | Siders, 1 Gem. | 180 | 11 Gem. 45 |
| 7 | Sitten, 3 Gem. | 600 | 4 Gem. 100 |
| 9 | Herens, 2 Gem. | 540 | 7 Gem. 90 |
| 5 | Couthen | 160 | 4 Gem. 85 |
| 12 | Martinach | 500 | 47 |
| 6 | Entremont | 250 | 40 |
| 9 | St. Moritz | 650 | 40 |
| 9 | Monthey | 600 | 115 |

Ich gebe gerne zu, daß seit dem Jahr 1866 möglicherweise einige Verbesserungen eingetreten sind; allein Thatsache ist, daß mir noch im Oktober 1874 bei einer Durchreise in Sitten ein dortiger Bürger mitgetheilt hat, es gebe im Kanton Wallis noch Lehrerbesoldungen von 50 Fr., sage fünfzig Franken.

Ist vielleicht da ein „genügender“ Primarunterricht möglich?

Die Nothwendigkeit eines eidgenössischen Unterrichtsgesetzes ergibt sich auch aus der genaueren Prüfung des Schulartikels

selber. Man wird nämlich sofort erkennen, daß ohne Gesetz mit diesem Artikel nicht viel gewonnen ist, denn schon die bisherige Erfahrung beweist, daß die Schulen auch bei „obligatorischem“ Schulbesuch und bei „Unentgeltlichkeit“ doch einen ungenügenden Unterricht geben können. Auch ist ja die „staatliche“ Aufsicht in ultramontanen Kantonen ganz gleichbedeutend mit der kirchlichen. Folglich gleicht ohne ein Ausführungsgesetz, welches statuirt, was man eigentlich haben wollte und will, diese Vorschrift der Bundesverfassung jenem bekannten Messer ohne Klinge, an welchem das Heft fehlt!

Einzig Al. 3 des § 27 hat auch ohne Gesetz eine Bedeutung, wenn es nämlich ausgeführt wird, wovon man bis jetzt noch nichts gemerkt hat!!!

III. Der Inhalt des eidgenössischen Unterrichtsgesetzes.

Hier lehne ich mich an die Resolutionen des schweizerischen Lehrertages in Winterthur, resp. an die Eingabe, die der Central-Ausschuß des schweizerischen Lehrervereins im Auftrage dieses letztern bei dem Bundesrath gemacht hat, an. Diese Eingabe sagt u. A.:

„Wir wünschen den Erlaß eines eidgenössischen Volkschulgesetzes, das insbesondere sichere Normen aufstellt über:

1. Das Minimum der Schuljahre, der jährlichen Schulwochen und wöchentlichen Schultunden;
2. eine obligatorische bis ins Jünglingsalter sich erstreckende Fortbildungsschule;
3. das Maximum der Schülerzahl für eine Lehrkraft;
4. Beschaffung und Qualität der Lehrmittel;
5. die geeigneten Mittel, die schweizerische Jugend überall auch zu körperlicher Gesundheit, Kraft und Gewandtheit zu erziehen;
6. ein bestimmtes Maß der Anforderungen an die allgemeine Bildung und die Lehrbefähigung der Lehrer;
7. ein Minimum der Lehrerbefördlung und
8. die Art, wie der Bund theils überhaupt, theils speziell mit Beziehung auf Alinea 3 in Art. 27 die Kontrolle über das Schulwesen in den Kantonen ausüben wird.“

(Schluß folgt.)

Aus dem Fröbel'schen Kindergarten.

Unter diesem Titel bringt das Neujahrsblatt der Hülfsgesellschaft von Winterthur pro 1875 einen Reisebericht über den Besuch deutscher Kindergärten und Bildungsanstalten für Kindergartenkinder. Verfasser der interessanten Arbeit, doppelt interessant jedenfalls für den, welcher für die Kindergartenfrage Sinn und Theilnahme hat, ist Hr. Morf, Vorsteher des Waisenhauses in Winterthur.

Man muß es den Winterthuren lassen, was sie unternehmen und anfassen, muß recht und ganz sein und obwohl ihnen die Idee von der Gründung eines Kindergartens seit Jahren vertraut ist (Siehe Neujahrsblatt pro 1870, vom nämlichen Verfasser), so haben sie sich doch mit der Ausführung nicht bereit, jedoch alle Vorbereitungen gründlich getroffen. Zu diesen Vorbereitungen gehört auch die Abordnung eines Mitgliedes der betreffenden Direktion nach Deutschland in der Person des Verfassers der angegebenen Schrift. Jetzt wird Hand ans Werk gelegt, das beweisen die beiden wirklich verlockend schönen Pläne über die beabsichtigte Errichtung eines Kindergartens. Schöne Pläne sind zwar nichts Rares, aber die Winterthurer führen schöne Pläne auch aus. Nicht jeder Kindergartenverein zwar kann in einem allfälligen Bericht mit solchem Behagen sagen: Wir wollen etwas Rechtes schaffen, unsere Verhältnisse erlauben uns das! Mit Freuden ist es zu begrüßen, wenn Winterthur neben St. Gallen eine Musteranstalt in dieser Richtung erstellt; daneben verdient auch alle Anerkennung, was Kleinere in Israel zu leisten suchen.

*) Pag. 23 von: Bundesrevision und Volkschule, von Ludwig Manuel, Bern, Dalp.

Es war dem Winterthurer Verein daran gelegen, zu hören, wie anderwärts nicht nur die pädagogische Leitung, sondern auch vorzugsweise die äußere Einrichtung, Gebäude, Gärten, deren Einrichtung, Ausstattung, Verwendung, &c. beschaffen sei. Fröbel hat seine Thätigkeit in der Kindergartensache in Deutschland begonnen und ausgeübt dasselbst hat er seine begeistertsten Anhänger gewonnen, dasselbst sind noch bei seinen Lebzeiten eine Anzahl Musteranstalten entstanden und haben sich bis heute von Jahr zu Jahr vermehrt. Wer eine eigene gründliche Anschanung von dem richtigen Fröbel'schen Kindergarten gewinnen will, wird sich also nach Deutschland wenden müssen; nach diesem Lande wandte sich naturgemäß der Abgeordnete der Wirthsrathsgesellschaft. Welches ist nun das Resultat dieser Reise?

Zu besserem Verständniß der Kindergartensache schickt Hr. Morf seiner Berichterstattung eine kurze Darlegung der Ideen und Anschanungen Fröbels voraus. Wir dürfen diesen Theil des Berichtes hier übergehen und jogleich zu dem übergehen, was der Verfasser vorzugsweise in Gotha, wo Köhler wirkt, fand und dann auch in Leipzig und Berlin. Köhler in Gotha gilt als der eifrigste Verfechter und die erste Autorität in dieser Sache. Seine Anstalten wurden daher einer speciellen Besichtigung unterworfen. In kurzen Sägen faßt schließlich Hr. Morf das Resultat seiner Erfahrungen auf dieser Reise in Verbindung mit seinen früheren vielfachen und gründlichen Studien im Betreff des Fröbel'schen Kindergartens zusammen.

Seinem Berichte zufolge fand Hr. Morf einzelne Kindergärten, die einen guten Eindruck machten, die in Folge ihrer richtigen Leitung geistig geweckte, frische, muntere Kinder beherbergen. Diese Kindergärten beweisen, daß die bedeutungsvollen Ideen Fröbel's gewiß geeignet sind, eine Reform der Jugenderziehung zu begründen. Aber die bedenklichen Schattenseiten fehlen auch nicht. Der Verfasser sagt: Die Ausführung entspreche den Anforderungen einer gefundenen und richtigen Pädagogik noch an wenigen Orten. Auch die äußere Einrichtung sei meist eine mangelhafte. Nicht selten fand er ein zerstreutes, schwätziges, gähnendes, keineswegs die Entwicklung förderndes Tändeln und Herumschauen, oft auch ein affektirtes Gerede und künstliches Bielerlei; und doch, meint er, sei die Ausführung des Prinzips im Wesen eine einfache Sache und bedürfe nicht so vieler Künste. Von vielen Kindergärten gelte das Wort von Clandins: „Sie spinnen Lustgespinste und suchen viele Künste und kommen weiter von dem Ziel.“ Besonders tadelt er, daß da und dort die Kinder immer kontrollirt und geleitet werden, so daß der freien Selbstthätigkeit zu wenig Raum gestattet sei; er tadelt, daß die körperliche Pflege, die freie Bewegung und die Sinnebildung nicht gehörige Beachtung finde; er tadelt ferner die geschmaclofen, unkundlichen Reime, die affektirten, gesuchten, süßlichen, kindlich sein sollenden Erzählungen. Den Arbeiten am Tisch, dem ermüdenden, abspannenden Ausschneiden, Ausstechen und Falten werde zu viel Zeit eingeräumt; darüber werde das Bauen, das Spiel, das eigentlich Geistwesende zu sehr in den Hintergrund gestellt. Manches werde schulmäßig betrieben: dabei gestalte sich der Kindergarten leicht zur Lernschule, und bald fehle alsdann die Lust und Herzentseligkeit der Kinder.

„Durch Ueberhäufung gekünstelter Spiele und Beschäftigungsmittel“, sagt der Kinderfreund Joseph Gruber, der sich große Verdienste um die Kleinkindererziehung erworben, „durch die geschraubte Sprache und Redeweise, die man ihnen in den Mund legt, werden die Kinder zu altklugen Geschöpfen gestempelt. Sie lernen albern tändeln, anstatt wahrhaft spielen, sie verlieren durch alles dieses ihre Unmittelbarkeit; sie kommen um die schönste Zierde der Kindheit, um die Natürlichkeit, um die Naivität.“

Auf Grund dieser Erfahrungen dringt Hr. Morf auf Vereinfachung kindergärtnerischer Betätigung und auf die

Heranbildung tüchtiger Kindergärtnerinnen. Sodann empfiehlt er, das Kindergartenwesen gesetzlich zu ordnen und dasselbe unter staatliche Obhut zu stellen. In Summa: Hr. Morf ist für den wohlorganisierten und gut geleiteten Kindergarten; seine Mahnstimme ist nur gegen allfällige Auswüchse gerichtet.

Es mögen diese Mittheilungen genügen, um die Freunde des Kindergartens auf die sehr lebenswerthe Schrift aufmerksam zu machen und es verdient der Verfasser die wärme Anerkennung und den Dank jedes Freindes der Kinder dafür, daß er nicht müde wird, seine Zeit und Kraft dem Kindergarten zu widmen und auf den gefährlichsten Feind desselben, auf den Feind, welchen der Kindergarten leider in sich selbst erzeugt hat, aufmerksam zu machen.

Schulnachrichten.

Bern. Regierungsrathss-Verhandlungen. Zu Primarschulinspektoren sind gewählt: die H.H. Santschi in Unterseen, Lehner in Wimmis, Schürch in Worb, König in Bern, Wyss in Burgdorf und Staub in Herzogenbuchsee, die bisherigen der sechs ersten Kreise; Hr. Pfarrer Martig in Münchenbuchsee für den 7. Kreis (Frauenmünster); Hr. Egger in Alarberg, der bisherige, für den 8. Kreis (Büren, Alarberg, Laupen), unter gleichzeitiger prov. Uebertragung des 9. Kreises (Erlach und Nidau); Hr. Landolt in Neuenstadt, der bisherige, für den 10. Kreis (Biel, Neuenstadt, Courtelary und den reformirten Theil von Münster).

Ferner ist gewählt: Zum Hülfsturzlehrer an der Kantonschule in Bern: Hr. J. J. Hänselwirth-Niggeler von Saanen, Lehrer in Bern.

An das Progymnasium in Biel wird ein Staatsbeitrag von Fr. 14,050 (gegen die bisherigen 12,000 Fr.) zugestichert.

Der Gemeinde Lyss wird an die auf Fr. 58,000 veranschlagte Erweiterung ihres Schulhauses ein Staatsbeitrag von 5% jener Summe bewilligt.

Für die Uhrmacher-, Schritzler- und Zeichenschulen wird eine Verordnung erlassen. (Wird folgen.)

— Der stenographische Kurs. Der auch in diesem Blatte angekündigte stenographische Kurs ist vom 12. bis 17. April im Neuengässchulhaus in Bern abgehalten worden. Da dies der erste derartige Versuch seitens des bern. Stenographenvereins, in der westlichen Schweiz überhaupt ist, so darf ein kurzer Bericht über dessen Verlauf bei den Vereini des Schulblattes voraussichtlich auf keine ungünstige Aufnahme zählen, zumal der Kurs in erster Linie für Lehrer veranstaltet und daher auch auf die Zeit der Frühlingsferien verlegt worden ist. Die Frequenz dieser günstigen Gelegenheit, welche die Umsicht und der Eifer des Vereins uns boten, war eine unerwartete; nicht weniger denn 27 Theilnehmer fanden sich am Montag ein und 26 davon harrten aus bis zum offiziellen Schlussakt am Samstag. Unter denselben fanden sich 12 aus dem Lehrerstand (2 Lehrer und 4 Lehrerinnen aus der Stadt.) Während 6 Tagen zu je 7 Unterrichtsstunden arbeiteten die verehrten Mitglieder des Stenographenvereins, wobei wir namentlich den Herren Hans Frei, Bräm, Schumacher, Gareaux und mehrerer anderer bewährter Kräfte dankbar gedenken, mit uns in bewunderungswürdiger Hingabe. Wer von den Theilnehmern, Damen und Herren, jung und alt, wäre bei solchen Beispielen treuer, aufopfernder Hingabe zur Erreichung des gezeichneten Ziels nicht selbst auch angepoint worden, zu bestmöglichster Benützung dieser kostlichen Spanne Zeit! Wenn es auch selbstverständlich während sechs Tagen auch unter den günstigsten Verhältnissen nicht möglich ist, aus gewöhnlichen Sribenten „gemachte“ Stenographen zu bilden, so haben es doch unsere Lehrer verstanden, ein solides

Fundament zu legen, auf das nun Jeder durch fortgesetztes, fleißiges Leben des Gelernten selbst weiter bauen und das Kennen in's Können verwandeln kann. Daß die Stenographie, die „Kunst der Zukunft“, immer mehr Ausbreitung und Anerkennung findet, dafür bürigen verschiedene Anzeichen, wozu auch der Umstand gezählt werden darf, daß unsere hohe Regierung diesen ersten Kurs mit einer Unterstützung von 100 Fr. gütigst bedacht hatte, wodurch es dem bern. Stenographenverein möglich wurde, zu seinen übrigen Leistungen auch noch die hinzufügen, den auswärts wohnenden Theilnehmern einen Beitrag zu den Ausgaben für Befestigung zu verabfolgen.

So wäre denn der erste öffentliche Stenographenkurs, der in unsrer Gegend abgehalten worden ist, als vollständig gelungen zu betrachten und sind bei allfälligen späteren Wiederholungen alle die zur Theilnahme zu ermuntern, welche mit einer ebenjo interessanten, als nützlichen Kunst vertraut werden wollen. Dem Stenographenverein aber gebührt für die Veranstaltung und vortrefflicher Leitung des Kurses der wärmste Dank und die vollste Anerkennung aller Freunde und Jünger dieser edlen Kunst.

Ein Kurstheilnehmer.

Zürich. Das Programm des Technikums in Winterthur bringt über das Jahr 1874—75 folgende Notizen, die zeigen, daß die Anstalt Auflang findet:

Das Technikum wurde am 4. Mai 1874 eröffnet mit der I. Klasse aller Abtheilungen, der II. Klasse der mechanischen und Geometerischule, einem Arbeiterkurs im technischen Zeichnen und einem solchen in Algebra. Die I. Klasse begann mit 50 ordentlichen Schülern und 63 Hospitanten, die III. Klasse der Mechanikerschule mit 17 ordentlichen Schülern und 1 Hospitanten, die Geometerischule mit 5 ordentlichen Schülern; die Arbeiterkurse zählten im Zeichnen 80, in der Algebra 56 Theilnehmer, so daß die Gesamtzahl derjenigen, die dem Unterricht am Technikum folgten, 272 betrug. Von diesen sind im Laufe des Jahres 59 ausgetreten. Nach der Heimat vertheilen sich die 72 ordentlichen Schüler folgendermaßen: Kanton Zürich 43, übrige Schweiz 24. Der Besuch während des Wintersemesters, abgesehen von den Arbeiterkursen, war etwas stärker, nämlich 89 ordentliche Schüler 86 Hospitanten und 83 Arbeiter; vor Schlus des Semesters haben 2 Schüler, 6 Hospitanten und 30 Arbeiter die Anstalt wieder verlassen.

Die Schrift des Hrn. Dr. Treichler in Stäfa „Über die Reform des Schulunterrichts in Bezug auf Kurzsichtigkeit“ ist kürzlich im Druck erschienen und wird nach einem Beschuß des Erziehungsrathes sämtlichen Gemeind-, Sekundar- und Bezirksschulpflegen, sowie dem gesammten Lehrerpersonal zugestellt werden, womit also dem Schriftchen in den Kreisen, für die es recht eigentlich geschrieben ist, die gehörige Beachtung gesichert ist. Aber auch das übrige Publikum wird mit Interesse diese Schrift lesen, die einen nachgerade schreidend gewordenen Nebelstand unserer Schuleinrichtungen so schonungslos aufdeckt. Zu dem einseitigen Bestreben, unserer Jugend das Licht des Geistes aufzustrecken, führen wir sie der physischen Blindheit entgegen. In der That nimmt die Kurzsichtigkeit namentlich in unsern höhern Unterrichtsanstalten, aber auch in der Volkschule dermaßen zu, daß bei der bei der bekannten Erblichkeit dieses Uebels wir binnen nicht allzulanger Zeit ein halbblinder Geschlecht werden heranwachsen sehen. Es ist eine einfache Konsequenz des obligatorischen Schulunterrichts, daß der Staat die Schuleinrichtungen in der Weise herstelle, daß dadurch einer natürlichen physischen Entwicklung nicht nur kein Hindernis in den Weg gelegt, sondern dieselbe möglichst gefördert werde.

N. B. 3. Ztg.

Schulauszeichnung.

Es wird hiermit die in Folge Resignation erledigte Lehrerstelle an der Privat-Elementarschule in Langnau zu freier Bewerbung ausgeschrieben. Unterrichtsfächer die gewöhnlichen der Primarschule nebst den Elementen der französischen Sprache. Kinderzahl 20—30. Bejöldung Fr. 1000. Anmeldung bis Ende April bei dem unterzeichneten Präsidenten der Privatschulkommission.

Langnau, den 14. April 1875.

Joh. Straßer, Pfarrer.

Ausschreibung.

Kirchgemeindeoberhauptschule Wangen a. A. zwei Lehrstellen mit gegenseitigem Austausch der Fächer. Bejöldung Fr. 2000 incl. Staatsbeitrag und Naturalleistungen. Ansicht auf Erhöhung bis auf Fr. 2200. Anmeldung bei Hrn. Pfarrer Walther bis 26. April nächsthin.

Un instituteur

bien qualifié trouvaerit à se placer dans un pensionnat de la Suisse romande pour y enseigner surtout l'allemand, les mathématiques et si possible quelques autres objets. Entrée le 1. mai. S'addresser franco aux initiales K D 214 à l'agence de publicité Hasenstein & Vogler à Lausanne. (H 1332 L)

27. Promotion.

Alle Collegen dieser Promotion werden hiermit noch einmal eingeladen, sich an der Dezeniumsfeier, Sonntag den 25. April, zu beteiligen. Sammlung Morgens 10 Uhr im Maulbeerbaum. Mittagessen um 12 Uhr im Casino. Freunde aus andern Promotionen sind ebenfalls willkommen.

Aus Auftrag:
Fr. Studi.

Im Verlag von F. Schulthess in Zürich ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

A. Ph. Largiadèr's Praktische Geometrie.

Anleitung zum Feldmessen, Höhenmessen und Nivelliren.

Zum Gebrauche in Mittelschulen, Lehrerinnenseminarien, Forstschulen und landwirthschaftlichen Schulen, sowie zum Selbstunterricht für Förster, Feldmesser, Drainatechniker u. s. w.

3. sorgfältig durchgesehene Auflage.
Preis Fr. 2.—

Diese neue Auflage enthält eine Erweiterung der Flächenberechnung und nimmt Rücksicht auf das metrische Masssystem neben dem bisherigen.

Schulauszeichnungen.

| Ort. | Schulart. | Kinderzahl. | Gem.-Bef. | Uhr-Termin. |
|-------------------------|------------------------------------|-------------|-----------|-------------|
| 1. Kreis. | | | | |
| Falchern (Schattenhalb) | gem. Schule | 45 | 450 | 28. April. |
| Wiler (Innerthal) | gem. Schule | 67 | 450 | 28. " |
| Schärnachthal | Überschule | 45 | 600 | 30. " |
| Thalhaus (Grindelwald) | Unterschule | 54 | 450 | 30. " |
| Meiringen | II. Klasse | 55 | 550 | 30. " |
| 2. Kreis. | | | | |
| Linden im Kurzenberg | Mittelschule | 80 | 450 | 1. Mai. |
| " " " | Elementarklasse | 80 | 450 | 1. " |
| 3. Kreis. | | | | |
| Stettlen | Oberklasse | 40 | 650 | 30. April. |
| Bolligen | Mittelschule | 80 | 550 | 30. " |
| Zollislofen | Überschule | 60 | 600 | 2. Mai. |
| 4. Kreis. | | | | |
| Hub bei Krauchthal | Überschule | 55 | 515 | 29. April. |
| Gassen bei Walterswil | Unterschule | 60 | 450 | 30. " |
| 5. Kreis. | | | | |
| Wangen a. A. | Kirchgemeindeober- schule (neu) | — | 2,000 | 26. " |
| Münchenthal | Elementarkl. a. | 55 | 700 | 26. " |
| 6. Kreis. | | | | |
| Schwadermatt (Bürgen) | gem. Schule | 45 | 750 | 30. " |
| 7. Kreis. | | | | |
| Laufen | Mittelschule | 60—70 | 900 | 24. " |